

EINWOHNERGEMEINDE LENK

R E G L E M E N T

über die

Durchführung der Vermarkung und Vermessung sowie die Nachführung
des Vermessungswerkes der Gemeinde Lenk

[Gebührenreglement über die Vermarkungskosten und Gebäudenachführung]

R E G L E M E N T

über die

Durchführung der Vermarkung und Vermessung sowie die Nachführung
des Vermessungswerkes der Gemeinde Lenk

[Gebührenreglement über die Vermarkungskosten und Gebäudenachführung]

Die Einwohnergemeinde Lenk erlässt gestützt auf die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen folgende Vorschriften:

- Kant. Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867
- Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung vom 26. Februar 1930
- Eidg. Instruktion für Vermarkung und Vermessung vom 10. Juni 1919
- Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915, Art. 35, Abs. 2
- Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Lenk vom 20. Dezember 1978, Art. 15, Abs. 1
- Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971

I. VERMARKUNG UND VERMESSUNG (Neuvermessung)

	<u>Art. 1</u>
Gebiet	Die Einwohnergemeinde Lenk umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.
	<u>Art. 2</u>
Gemeindeaufsicht	Der Gemeinderat setzt eine Vermessungskommission von 7 Mitgliedern ein, welche die Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglementes eingehalten werden.
	<u>Art. 3</u>
Aufgaben und Verpflichtungen der Grundeigentümer	¹ Die Grundeigentümer werden vom beauftragten Grundbuchgeometer mit eingeschriebenem Brief rechtzeitig zur Verpflockung der Parzellengrenzen eingeladen. Sie haben Ihre Erwerbstitel, Marchverbale, Planskizzen und nötigenfalls auch Zeugen mitzubringen, soweit solche zur Abklärung des Grenzverlaufes nötig sind. Es ist ihre Aufgabe, fehlende Akten zu beschaffen und Zeugen aufzubieten, wobei dafür entstehende Kosten zu ihren Lasten gehen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alle vorhandenen und ihnen bekannten Grenzzeichen, wie Pfähle, Marksteine, Kreuze, Bolzen usw. vorher freizulegen und deutlich zu kennzeichnen. Parzellengrenzen im Wald und in unübersichtlichem Gebiet sind vorher zu öffnen. Nicht rechtzeitig freigelegte Grenzen werden soweit als notwendig und unter Kostenfolge für die betr. Grundeigentümer vom Vermessungspersonal ausgeholt.

Art. 4

Verpflockung
der Grenzpunkte

Der beauftragte Ingenieur-Geometer und seine Mitarbeiter verpflocken die Grenzpunkte der Parzellengrenzen in Anwesenheit der beteiligten Grundeigentümer, wobei auch Mitglieder der Vermessungskommission mitwirken können.

Bleiben Grundeigentümer von der Verpflockung fern, so ist der beauftragte Ingenieur-Geometer berechtigt, die Grenzen ihrer Grundstücke nach Angaben allfälliger Stellvertreter oder der anwesenden Nachbarn festzulegen. Entstehen wegen der Abwesenheit von Grundeigentümern bedeutende Mehrarbeiten, so haben jene auch die Mehrkosten zu tragen.

Art. 5

Einwände gegen
den Grenzverlauf

Nachträgliche Einwände gegen den festgelegten Grenzverlauf müssen innerhalb von 30 Tagen nach der ausgeführten Verpflockung schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Lenk angemeldet werden. Erfolgt diese Anmeldung verspätet, so gehen alle Mehrarbeiten für das Versetzen bereits neuversicherter Grenzpunkte zu Lasten des Einsprechers.

Art. 6

Einspracheverfahren/
Schiedsgericht

Können sich zwei Grundeigentümer bei der Verpflockung über den Grenzverlauf nicht einigen, so steht ihnen die Möglichkeit offen, das Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Vermessungskommission. Die Grundeigentümer können je einen Vertreter bezeichnen. Der beauftragte Grundbuchgeometer amtiert als neutraler Fachmann und Sekretär.

Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fällen endgültig. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes können die Parteien nur noch die ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel geltend machen. In diesem Falle müssen die betreffenden Parzellengrenzen bis zur gerichtlichen Erledigung als streitig erklärt werden.

Versichern der Grenzpunkte	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Das Versichern der verpflockten resp. bezeichneten Grenzpunkte mit Marksteinen, Bolzen, Röhren, Kreuzen etc. und das anschliessende Vermessen erfolgt durch das Personal des beauftragten Ingenieur-Geometers. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Vermessungspersonal den Zutritt zu den Grundstücken soweit als notwendig und uneingeschränkt zu gewähren. Entstehen dabei Kulturschäden, so werden diese auf Anmeldung hin durch die Vermessungskommission abgeschätzt und von der Gemeinde vergütet.</p>
Vermessungsfixpunkte	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Müssen zusätzlich Vermessungsfixpunkte, welche nicht gleichzeitig Grenzpunkte sind, angeordnet werden, so haben die davon betroffenen Grundeigentümer die dauernde Versicherung dieser Punkte ohne besondere Entschädigung zu dulden. Vorbehalten bleiben die Vergütungen von allfälligen Kulturschäden gemäss Art. 7 hievor.</p>
Oeffentliche Auflage	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Vermessungskommission kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat schon vor Abschluss der Vermessung gebietsweise die Vermarkungsskizzen während 30 Tagen öffentlich auflegen und das Einspracheverfahren gegen die neue Vermarkung der Parzellen durchführen. Die Einspracheerledigung richtet sich nach Art. 6 hievor.</p> <p>Die Auflage bezweckt ferner, allfällige Fehler zwischen Grenzverlauf und Eintrag in den Vermarkungsskizzen zu bereinigen, falsche Grundstücknummern zu berichtigen oder fehlende Parzellen festzustellen.</p> <p>Die Auflage des Vermessungswerkes selber richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>Die Einspracheerledigung in erster Instanz obliegt der Vermessungskommission (Art. 6 hievor).</p>
Vermarkungskosten / Verteiler	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die nach den Beitragsleistungen von Bund und Kanton verbleibenden Vermarkungskosten werden zu 3/4 von der Gemeinde und zu 1/4 von den Grundeigentümern getragen. Der beauftragte Ingenieur-Geometer erstellt darüber einen einfachen Kostenverteiler und die Gemeinde fordert aufgrund dieses Verteilers die Grundeigentümerbeiträge ein.</p> <p>Streitfälle über den Kostenverteiler auf Klage der Gemeinde oder des Grundeigentümers werden in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter entschieden. Dieser Entscheid kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>

Für den späteren Unterhalt der Vermarkung sind die Grundeigentümer allein verantwortlich. Sie haben der Gemeinde alle Kosten zurückzuerstatten, welche für die spätere Wiederherstellung von fehlenden oder beschädigten Grenzpunkten entstehen können.

Art. 11

Strassenbenennung /
Gebäudenumerierung

¹ Der Gemeinderat kann für die Benennung der Strassen und Festlegung deren Schreibweise die Vermessungskommission zur Mithilfe beziehen.

² Eine allfällige Umnumerierung der Gebäude hat in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erfolgen.

II. GEBAEUDENACHFUEHRUNG IM VERMESSUNGSWERK

- Art. 12
- Gebührenpflicht Die Kosten für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude und Silos mit festem Fundament (inbegriffen damit verbundene Kulturgrenzveränderungen) sowie für den Eintrag in das Vermessungswerk oder für das Löschen abgebrochener Gebäude werden dem Bauherrn mit einer einmaligen Gebühr verrechnet.
- Als Bauherr gilt derjenige, welcher im Bau- oder Abbruchgesuch aufgeführt ist. Ueberdies schulden alle Nacherwerber im Zeitpunkt des Kaufes allfällig noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Voreigentümer gewahrt bleibt.
- Art. 13
- Fälligkeiten Die nachstehend festgesetzte Gebühr ist bei der Entgegennahme der Bau- oder Abbruchbewilligung zu entrichten.
- Art. 14
- Gebührenberechnung
- ¹Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der Baukosten gemäss den Angaben im Baugesuch und wird wie folgt berechnet:
- ²Grundtaxe
- für jedes neue Gebäude oder für jede Gebäude-Grundrissveränderung Fr. 150.--
- ³Zuschläge zur Grundtaxe
- abgestuft auf je Fr. 1'000 der Baukosten
- | Fr. | 0 | bis | Fr. | 25'000 | kein Zuschlag |
|-----|-----------|-----|-----|-----------|---------------|
| | 26'000 | | | 50'000 | Fr. 2.-- |
| | 51'000 | | | 100'000 | Fr. 1.-- |
| | 101'000 | | | 200'000 | Fr. -.50 |
| | 201'000 | | | 400'000 | Fr. -.40 |
| | 401'000 | | | 600'000 | Fr. -.30 |
| | 601'000 | | | 1'000'000 | Fr. -.20 |
| | 1'001'000 | | | 1'500'000 | Fr. -.10 |
- Für Baukosten über Fr. 1'500'000 werden keine weiteren Zuschläge berechnet.
- Teilbeträge zwischen Fr. 1'000 werden auf die nächsten Fr. 1'000 aufgerechnet.

⁴Bei einer allgemeinen Gebäude-Sanierung mit Grundrissveränderung werden von den Gesamtkosten die Baukosten für den Anbau ausgenommen und zur Gebührenberechnung beigezogen.

⁵Gleichzeitig erstellte, zusammengebaute Reihengaragen und Gebäude mit Stockwerkeigentumswohnungen werden als je ein Objekt betrachtet.

⁶Die Gebühr für die Löschung eines Gebäudes beträgt Fr. 60.--

Art. 15

Befreiung der
Gebührenpflicht

¹Im noch unvermessenen Gebiet der Gemeinde Lenk werden keine Gebühren erhoben, da die Gebäudenachführung zusammen mit der Neuvermessung erfolgt.

²Nach Elementarschaden errichtete Ersatzbauten gleicher Art und Grösse werden von der Gebührenpflicht befreit. Bei Bauten mit erheblichen Grundrissveränderungen gilt jedoch Art. 14 hievore.

Art. 16

Anspruch auf
Rückerstattung

Wird ein Bau nicht ausgeführt oder ein Gebäude nicht abgebrochen, so hat der Gesuchsteller mit der schriftlichen Annullierung des Bau- oder Abbruchgesuches Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 17

Zuständigkeit für
Gebühren Anpassung

Als Grundlage für die Berechnung der Gebührenansätze gilt der Schweiz. Honorartarif für die Nachführung von Grundbuchvermessungen 1966, Stand 1.1.1985. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren dem jeweiligen Stand des Landesindex anzupassen.

Art. 18

Einspracheverfahren

Die Gemeindeverwaltung setzt nach Überprüfung der im Baugesuch angeführten Baukosten die Höhe der Gebühr fest. Können Streitfälle über die Höhe der Gebühr nicht erledigt werden, sind sie in erster Instanz auf Klage der Gemeinde oder des Bauherrn durch den Regierungsrat zu beurteilen. Der Entscheid des Regierungsrates kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Anmeldung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961).

Wiederherstellung
der Vermarkung

Art. 19
Kosten für eine allfällige Wiederherstellung der Vermarkung nach Abschluss der Bauarbeiten sind in der Gebäudenachführungs-Gebühr nicht enthalten. Für solche Kosten wird dem Grundeigentümer, dem Bauherrn oder Auftraggeber aufgrund des Aufwandes separat Rechnung gestellt.

III. ZUSATZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 20
Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Gebührenforderungen nach Abschnitt I. + II. ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 109, Abs. 2, Ziff. 6 EG zum ZGB.

Aufhebung bestehender
Reglemente

Art. 21
Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Gebührenreglement über die Aufnahme und den Eintrag von Neubauten und Gebäudeveränderungen in das Vermessungswerk der Gemeinde Lenk vom 2. Juli 1964 samt erfolgten Aenderungen aufgehoben.

Uebergangsb-
stimmungen

Art. 22
Bei Bauvorhaben, die nach dem 1.1.1985 bewilligt werden, erfolgt die Gebühren-Berechnung für die Gebäudenachführung nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

Inkrafttreten

Art. 23
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

A N H A N G

Tabelle zur Berechnung der Gebäudenachführungsgebühren

Baukosten		Total Gebühr
Fr.	0.-- bis	
"	25'000.-- <u>150.--</u> (Grundtaxe)	Fr. 150.--
"	50'000.-- + 25 x <u>2.--</u> = 50.--	" 200.--
"	100'000.-- + 50 x <u>1.--</u> = 50.--	" 250.--
"	200'000.-- + 100 x <u>-.50</u> = 50.--	" 300.--
"	400'000.-- + 200 x <u>-.40</u> = 80.--	" 380.--
"	600'000.-- + 200 x <u>-.30</u> = 60.--	" 440.--
"	1'000'000.-- + 400 x <u>-.20</u> = 80.--	" 520.--
"	1'500'000.-- + 500 x <u>-.10</u> = 50.--	" 570.--
"	1'501'000.-- und mehr : keine weiteren Zuschläge	

Beispiel:	Baukosten	475'300.--	
	massgebend	476'000.--	(aufgerundet)
	bis Fr.	400'000.--	Gebühr 380.--
	von "	400'000.-- - Fr. 476'000.--	Zuschlag <u>22.80</u>
		: 76 x -.30	Total 402.80
			=====

Durch den Gemeinderat beraten und genehmigt

Lenk, 1. Februar 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES LENK

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Kammacher *F. Vicares*

Durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lenk genehmigt:

Lenk, 5. März 1985

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. B. Og. *F. Vicares*

A U F L A G E Z E U G N I S

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt, dass das vorliegende Reglement ordnungsgemäss 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 5. März 1985 öffentlich aufgelegt war. Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Lenk, 17. Juni 1985

Der Gemeindeschreiber:

F. Vicares



Genehmigt

BERN, den 8. Aug. 1985

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor **LE**

L. Meier

Regierungsrat



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, den - 8. Aug. 1985
(VmA 3243 R/Sb)

Gemeinde Lenk: Reglement über die Durchführung der
Vermarkung und Vermessung sowie die
Nachführung des Vermessungswerkes

(Gebührenreglement über die Vermarkungskosten und die
Gebäudenachführung)

Das Reglement vom 5. März 1985 wird genehmigt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird mit
der Eröffnung dieser Beschlüsse beauftragt. Von der Gemeinde
sind die Genehmigungskosten von Fr. 100.--, nebst den
Eröffnungskosten, zu beziehen.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.

Regierungsrat



Eröffnungsverfügung

Ein Exemplar des genehmigten Vermessungsreglementes der
Einwohnergemeinde Lenk vom 5. März 1985 geht an die
Gemeindebehörde von Lenk, 3775 Lenk, mit der Bitte, die
Genehmigungskosten von Fr. 100.--, zuzüglich Eröffnungs-
kosten von Fr. 5.--, Totalbetrag somit Fr. 105.-- mit
beiliegendem Einzahlungsschein innerhalb von 30 Tagen auf
Postcheckkonto 30-28808, Regierungsratthalteramt Ober-
simmental, zu überweisen.

Blankenburg, 20. August 1985/ak

Der Regierungsratthalter
von Obersimmental: